Offenlegung

Stadt Ulm
Beschlussvorlage

ulm

Sachbearbeitung	ZSD/F-S - Steuerverwaltung		
Datum	30.10.2019		
Geschäftszeichen	ZSD/F-S		
Beschlussorgan	Hauptausschuss	Sitzung am 14.11.2019	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 368/19

Betreff: Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Anlagen: Anlage 1 : Auflistung der angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Berichtszeitraum: 26. September 2019 bis 30. Oktober 2019

Antrag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Heidi Schwartz

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:	
BM 1, BM 2, BM 3, OB, ZSD/R	Eingang OB/G	
	Versand an GR	
	Niederschrift §	
	Anlage Nr.	

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	**ja**
Auswirkungen auf den Stellenplan:	**nein**

Mehreinnahmen für den städtischen Haushalt – zum größten Teil zweckgebunden – entsprechend der Anlage 1 zur Beschlussvorlage.

2. Mit Wirkung vom 18. Februar 2006 wurden in die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) neue Regelungen zur Behandlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen aufgenommen (§ 78 Abs. 4 GemO). Die neue Regelung sieht gegenüber dem bisherigen Recht zwei wesentliche Änderungen vor:

   - Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Oberbürgermeister, sowie den Bürgermeister/-innen.
   - Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet allein der Gemeinderat.

   Zur Umsetzung dieser Gesetzesänderung hat der Gemeinderat am 19. Juli 2006 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen (GD 249/06). Danach ist für die Annahme von Spenden bis zu 150.000 € der Hauptausschuss und über 150.000 € der Gemeinderat zuständig.

   Das verwaltungsinterne Verfahren zur Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen wurde in der Dienstanweisung vom 14. November 2006 geregelt. Diese Dienstanweisung trat mit dem 1. November 2006 in Kraft. Durch die Regelungen soll eine rechtssichere Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen erreicht werden.